

**Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung für das Zulassungswesen**

Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

**1. Anlass der Erhebung**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihren Anliegen betreffend Neuzulassung, Wiederzulassung, Umschreibung, Standortwechsel, Namens – und Adressänderungen, Technische Änderung, Zuteilung eines Kurzzeit-, Ausfuhr-, Oldtimer- oder Saisonkennzeichen, Reservierung eines Wunschkennzeichen, Zuteilung eines amtlichen Kennzeichen sowie Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

**2. Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadt Mannheim

Fachbereich Bürgerdienste

Abteilung Bürgerservice

K 7

68159 Mannheim

E-Mail: [Zulassungsstelle@mannheim.de](mailto:Zulassungsstelle@mannheim.de)

**3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Rechtsamt Stadt Mannheim,

E 4, 10, 68159 Mannheim,

Telefon: 0621-2939445

**4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und technischen Daten im örtlichen und zentralen Fahrzeugregister.

Ihre Daten werden erhoben auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit

- § 34 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- § 10 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- § 32 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- § 47 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

**5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Anrede, Doktorgrad, Name, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Bankverbindung.

#### **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Kraftfahrtbundesamt (Zentrales Fahrzeugregister), Hauptzollamt, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und jeweilige betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung.

#### **7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrLG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO. Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

#### **8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Löscherfrist (vgl. § 45 FZV):

- I. §45 Abs. 1 Satz 1 FZV: Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.
- II. §45 Abs. 1 Satz 2 FZV: Die in § 33 Absatz 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.
- III. §45 Abs. 2 FZV: Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.
- IV. §45 Abs. 3 FZV: Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

Es sind zu löschen (vgl. § 45 FZV):

- I. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren Wiederauffinden, sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahmen.
- II. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie die in § 31 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a, b und e, Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.
- III. die Angaben über den früheren Halter nach § 32 Absatz 3 ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die Angaben nach Nummer 1.

#### 9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

#### Kontakt:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711/6155410  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)